

6.6 Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung auch aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind.

7. Versand, Gefahrenübergang, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

7.1 Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist.

7.2 Vertragsgemäß versandfertige Ware muss unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen entsprechend der dem Geschäft zugrundeliegenden Zahlungsvereinbarung.

7.3 Das Material wird in der Regel unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Bei verpackt geliefertem Material übernimmt der Käufer die Verpflichtung des Auspackens und der Entsorgung der Verpackung auf seine Kosten.

7.4 Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme des Materials, bei allen Geschäften auf den Käufer über.

7.5 Bei Vorliegen von Mängeln an Liefergegenständen sind sie gleichwohl von dem Käufer unbeschadet etwaiger Rechte entgegenzunehmen, sofern wir sie nicht grob fahrlässig verursacht haben.

7.6 Versicherungen werden nur auf Wunsch und Kosten des Käufers abgeschlossen.

8. Mängelrüge und Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel haften wir wie folgt:

8.1 Entscheidend für den vertragsmäßigen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

8.2 Der Käufer hat den Liefergegenstand nach Eingang unverzüglich mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu prüfen; die hierbei feststellbare Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen.

8.3 Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Waren; statt dessen sind wir unter angemessene Wahrung der Interessen des Käufers berechtigt, den Minderwert zu ersetzen oder nachzubessern.

8.4 Kommen wir der Ersatzlieferungs- bzw. Nachbesserungspflicht mehrfach nicht fristgerecht oder vertragsgemäß nach, steht dem Käufer das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu.

8.5 Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Probe davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche.

8.6 Das Recht des Käufers, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, verjährt nach Ablauf eines Monats nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch den Verkäufer spätestens nach Ablauf von generell 12 Monaten nach Ablieferung.

8.7 Soweit der Kaufgegenstand aus einem Systemgerüst oder Teilen eines Gerüstsystems besteht, für das eine bauaufsichtliche/baurechtliche Zulassung durch Zulassungsbescheid des Institutes für Bautechnik in Berlin vorliegt, haften wir nicht für Schäden und Folgeschäden, wenn beim Einsatz unserer Ware Teile eines anderen Gerüstsystems verwendet werden soweit ein solcher Haftungsausschluss zulässig ist. Als Teile eines anderen Gerüstsystems gelten auch Teile anderer Hersteller, die mit unseren Gerüstsystemen evtl. verbaubar sind. Soweit eine gesetzliche Haftung für die von uns gelieferte Ware weiterhin besteht, haften wir nur dann, wenn im Fall einer Vermischung der unwiderlegbare Nachweis erbracht wird, dass ein etwaiger Schaden weder auf ein anderes Bauteil noch die Vornahme einer Vermischung zurückzuführen ist.

9. Allgemeine Haftungsbeschränkung

9.1 Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche - insbesondere Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzung, Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung, auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Käufers stehen - werden ausgeschlossen, es sei denn, wir haften in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, soweit eine solche nicht in zwingende gesetzlichen Vorschriften der Produkthaftung vorgesehen ist.

9.2 Sämtliche Ansprüche, die keine Mängelgewährleistungsansprüche sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens ein Jahr nach Gefahrenübergang auf den Käufer wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist.

9.3 Jegliche Haftung unsererseits für Schäden und Folgeschäden entfällt, wenn die gelieferte Ware nicht sach- und fachgerecht gelagert und verarbeitet oder benutzt wird, es sei denn der Käufer führt den Nachweis, dass ein Schaden nicht auf eine nicht sach- und fachgerechte Lagerung, Verarbeitung oder Benutzung zurückzuführen ist. Zur sach- und fachgerechten Lagerung gehört beispielsweise bei Holzmaterialien deren Belüftung; ein sach- und fachgerechter Umgang mit den Waren erfordert beim Auf- und Abbau von Gerüste die Beachtung aller vorgeschriebenen Regeln der Technik einschließlich der DIN-Normen und Einhaltung aller Zulassungsvorschriften und statischen Vorgaben.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

10.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtsstand ist Oldenburg.

10.2 Verstößt der Käufer gegen Bestimmungen des Umsatzsteuerrechts, insbesondere hinsichtlich notwendiger Angaben zur Umsatzsteuer-ID-Nummer, ist der Käufer verpflichtet, jede für uns hieraus erwachsenden steuerlichen Nachteil zu ersetzen. Die Geldendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

10.3 Sollte sich ein Teil dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen als unwirksam oder nichtig erweisen, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit es rechtlich möglich und zulässig ist, ist in einem solchen Fall die unwirksame oder nichtige Bestimmung so zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Sicherungszweck erreicht wird.

Wirdum, den 01.01.2007

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Ihmels Gerüsthandel, Schoonorthor Kreisstr. 25, 26529 Wirdum

1. Vertragsschluss

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle, auch für alle zukünftigen Verträge, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Bedingungen des Käufers verpflichten uns selbst dann nicht, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend; Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsbeauftragten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Preis

- 2.1 Die Preise verstehen sich ab Lager, zuzüglich Fracht, Verpackung und bei Inlandsgeschäften zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.
- 2.2 Erhöhen sich unsere Einstandspreise aus Gründen, auf die wir keinen Einfluss haben (z.B. infolge behördlicher Maßnahmen) oder werden nach Vertragsabschluss Fracht, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern. Im Fall einer unangemessenen Preiserhöhung steht dem Käufer das Recht zu, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Als angemessen gilt dabei jede Preiserhöhung, die 20% des vereinbarten Kaufpreises ohne Mehrwertsteuer oder weniger beträgt. Bei Verkaufsvorgängen mit einem geringeren Umfang als unserem Mindestbestellwert von € 50,00 wird eine Verwaltungspauschale von € 20,00 in Rechnung gestellt.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Zahlung des Kaufpreises hat innerhalb der vereinbarten Frist an uns in bar ohne Abzug oder durch Überweisung auf unser Konto zu erfolgen, und zwar unabhängig vom Eingang der Ware, unbeschadet des Rechts der Mängelrüge unter Ausschluss der Aufrechnung mit einer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderung. Die Zurückbehaltung von Zahlungen ist nicht statthaft.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Zinssätze für Überziehungskredite unserer Hausbank zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 v.H. über Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 3.3 Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn der Käufer mit einer fälligen Zahlung an uns länger als 10 Tage in Verzug gerät. Gleiches gilt, wenn der Käufer Konkursantrag stellt oder einer Pfändung unterworfen wird. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehend Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer 6.4 widerrufen. Wir sind berechtigt, in den genannten Fällen den Betrieb und die Baustellen des Käufers zu betreten, die gelieferte Ware wegzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten. In Fall eines Konkurses oder einer Pfändung wird der Kunde darüber hinaus verpflichtet, uns sofort zu benachrichtigen und alles zur Freigabe unseres Eigentums erforderliche zu tun.
- 3.4 Mahnungen werden mit einer Gebühr von 2,50 € berechnet.
- 3.5 Im Fall einer Pfändung von Material durch uns sind wir berechtigt, die gepfändete Ware zum Verkehrswert zu übernehmen. Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum an diese Ware an uns zu übertragen.

4. Lieferfristen, Liefertermine

- 4.1 Der Liefertermin ist unverbindlich. Ein Verzug durch uns liegt erst dann vor, wenn dieser Liefertermin vorsätzlich oder grob fahrlässig um mehr als 2 Monate überschritten wird.
- 4.2 Im Fall des Verzugs ist der Käufer berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Käufer den Rücktritt, und zwar nur insoweit erklären, als schuldhaft Lieferungen innerhalb dieser Nachfrist noch nicht ausgeführt sind. Schadenersatzansprüche aufgrund leichter Fahrlässigkeit werden ausgeschlossen.

5. Höhere Gewalt und sonstige Lieferbedingungen

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles der Lieferung ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbot, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperre, Störungen der Betriebe oder des Transportes und sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben, und zwar einerlei, ob sie bei uns, den Vorlieferanten oder einem Unterlieferer eintreten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehendes oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Für den Fall, dass der Betrag der vorausabgetretenen Forderungen und/oder der Vorbehaltsware den der offenen Restforderungen erheblich übersteigt, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Käufers einen Teil des Eigentumsvorbehaltes aufzugeben und/oder auf einen Teil der abgetretenen Forderungen aus einer Weiterveräußerung zu verzichten. Als erheblich gilt eine Differenz zwischen Restforderung und Sicherung von mehr als 20%. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, das in seinem Besitz befindliche Gerüstmaterial so zu kennzeichnen, dass erforderlichenfalls eine zweifelsfreie Identifizierung des noch in unserem Eigentum stehenden Materials möglich ist. Im Fall des Verzichts auf ein Forderungsabtretung ist der Käufer verpflichtet, zuvor alle Forderungen aus dem Verkauf von Gerüstmaterial offen zu legen.
- 6.2 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, unter der Voraussetzung veräußern, dass die Forderungen aus den Weiterveräußerungen gem. Ziff. 3 bis 5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 6.3 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt schon an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweilig veräußerten Vorbehaltsware.
- 6.4 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. 3.3 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 6.5 Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt sind.